



Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses

(Covid-19-Verordnung Zertifikate)

(EU-kompatible Covid-Genesungszertifikate für Antigen-Schnelltests)

Änderung vom 27. April 2022

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021¹ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1, Einleitungssatz, 1^{bis}

¹ Die Kantone und der Oberfeldarzt sorgen dafür, dass in den nachstehenden Fällen Anträge auf Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats oder eines Covid-19-Genesungszertifikats nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a behandelt werden, auch wenn dafür keine Krankengeschichte oder Primärdokumentation bei einer Ausstellerin oder einem Aussteller nach Artikel 6 vorliegt:

^{1bis} Die Kantone sorgen dafür, dass Anträge auf Ausstellung eines Covid-19-Genesungszertifikats nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b oder c für Personen, die eine Absonderungsverfügung erhalten haben oder denen ein Covid-19-Genesungszertifikate nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b in der Fassung vom 1. Februar 2022² ausgestellt wurde, behandelt werden, auch wenn dafür keine Krankengeschichte oder Primärdokumentation bei einer Ausstellerin oder einem Aussteller nach Artikel 6 vorliegt.

Art. 16 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

¹ Ein Covid-19-Genesungszertifikat wird ausgestellt, wenn eine Person sich mit Sars-CoV-2 angesteckt hat und als genesen gilt. Der Befund, dass die Person sich angesteckt hat, muss sich auf ein positives Ergebnis einer der folgenden Analysen stützen:

- a. eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2;

¹ SR 818.102.2

² AS 2022 20, 21, 60

- b. ein Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung nach Artikel 24a Absatz 1 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020³, sofern:
 - 1. die Probe ab dem 1. Oktober 2021 in der Schweiz von einer Einrichtung nach Anhang 6 Ziffer 1.4.3 Buchstabe a der Covid-19-Verordnung 3 entnommen wurde,
 - 2. der Test weder auf einer Probeentnahme nur aus dem Nasenraum noch auf einer Speichelprobe basiert;
- c. einer laborbasierten immunologischen Analyse auf Sars-CoV-2, sofern:
 - 1. die Analyse durch ein nach Artikel 16 des Epidemien-gesetzes vom 28. September 2012⁴ bewilligtes Laboratorium durchgeführt wurde,
 - 2. die Analyse in der EU für die Ausstellung eines digitalen COVID-Zertifikats der EU zugelassen ist,
 - 3. die Probe ab dem 1. Oktober 2021 in der Schweiz von einer Einrichtung nach Anhang 6 Ziffer 1.4.3 Buchstabe a der Covid-19-Verordnung 3 entnommen wurde,
 - 4. die Analyse weder auf einer Probeentnahme nur aus dem Nasenraum noch auf einer Speichelprobe basiert.

² Ein Antrag auf Ausstellung eines Covid-19-Zertifikats für eine im Ausland durchgemachte Erkrankung muss sich auf Analyse nach Absatz 1 Buchstabe a stützen und folgende Unterlagen umfassen:

Art. 27 Abs. 3 und 4

³ Zur Erkennung und Verhinderung von Missbräuchen wird im System protokolliert, welche Ausstellerin oder welcher Aussteller wann welche Zertifikate widerrufen hat.

⁴ Das System kann mit entsprechenden ausländischen Systemen verbunden werden.

II

Diese Verordnung am 2. Mai 2022 in Kraft.

³ SR 818.101.24

⁴ SR 818.101

27. April 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr